

Kopie Elmshörner Gilderollen

Kund und zu wissen sei hiermit Allen und Jedem, insonderheit aber denen so daran gelegen und diese Rolle sehen, lesen, oder lesen hören, dass im Jahr nach Christi unseres Herrn und Seligmachers Geburt 1653 in den heiligen Pfingstfeiertagen die gesamten Untertanen und Eingesessenen des Fleckens Elmshorn, vermittelt gnädigen consensus und Beliebung des Hoch und wohl geb. Grafen und Herrn, Herrn Chritians Grafen zu Rantzau und Herrn auf Breitenburg Rittern, dero Römischen Kaiserl. auch zu Dänemark, Norwegen Königl. Maytt. respektive Geheimen und Landrats, Statthalters in den Fürstentümern Schleswig-Holstein, Kammerherrn, Amtmanns und Gouverneurs zu Steinburg im Süderteile Dithmarschen und auf Langeland, unwiderruflich wegen einer neuen Gilderolle, um dieselbe folgendermaßen hinferner beständig und unverbrochen in allen Punkten und Artikeln aufrichtig zu halten sich einhellig. vereinbart (haben).

1. Anfänglich und zum Ersten, sollen hinfort allemal und jährlich an dem letzten Pfingstfeiertage, als an welchem Tage das Gilde zu halten angesetzt (worden ist), in dem verordneten Gildehause mittags zwischen elf und zwölf Uhr alle und jede Gildebrüder und Gildeschwestern, die nicht von zu Hause verreist (sind) oder sonst keine erhebliche (stichhaltige) Entschuldigung vorzuschützen (haben), erscheinen und daselbst einhellig, und ehe ein Trunk gehalten wird, Gott, dem Allmächtigen für gnädige Beschützung mit Gebet danksagen, denselben auch ferner dabei anrufen und seufzen, dass er sie insgesamt hinfort väterlich behüten und vor allem Unglück, vor allem aber Feuersnot und Brandschaden in Gnaden bewahren wolle. Nach Verrichtung dessen soll der Ältermann neben seinen Verordneten die Brüche, oder was sonst irgend zu heben (ist), welches dem ganzen Gilde zum Besten beikommt und gehört, von den Bruchfälligen beieinander bringen, sowohl auch die Rechnung der Ausgaben, die im selben Jahre des Gildes halber vorfallen, zu legen, das Geld darauf einnehmen, und die Rechnung darauf richtig schließen, bei Strafe eines halben Reichstalers. (1 Reichstaler = ca. 22€)

2. Zum andern, soll kein Auswärtiger, der außerhalb des Fleckens Elmshorn oder sonst außerhalb des Fleckens Elmshorn oder sonst außerhalb Ihrer Hochgräfl. Gnd. unseres gnädigen Grafen und Herren Gebiet gesessen (wohnt) für einen Gildebruder oder Gildeschwester in diesem Gilde auf- und angenommen, noch in die Rolle eingeschrieben werden, er sei denn eines ehrlichen Standes und guten Gerüchts (Leumunds), dessen Leben und Wandel jedem bekannt (ist). Dann auch, dass er sofort bei Einschreibung seines Namens dem Gilde für alle An- und Zusprüche einen guten im Flecken gesessenen Mann zu Bürgen stellen (soll), als auch des Gildes Gebühr also einen halben Reichstaler sofort bar entrichten (soll).

3. Zum dritten, soll das ganze Gilde und zwar jeder Gildebruder und jede Gildeschwester dem Ältermann, wenn aufgeklopft wird, um etwas vorzubringen, oder mit dem Einen oder Anderen gesondert zu sprechen, er habe etwas verbrochen oder nicht sofort Gehör geben (kann) und unweigerlich in oder außerhalb des Gildehauses erscheinen (soll) und des Anbringens mit Geduld abzuwarten hat, bei Strafe eines halben Reichstalers.

4. Zum Vierten, da der Eine oder andere den Ältermann oder die Verordneten bei ihrem Tische mit unnützen Worten anfallen das ganze Gilde schmähen oder sonst nur lästerliche Worte reden würde, soll derselbe dem Gilde gestrax (sofort) einen Reichstaler zur Strafe zu geben schuldig sein,.

5. Zum fünften, Keiner soll überquer oder außer der Reihe, sondern Jeder jedes Mal seinem an der Seite habenden Nachbarn zutrinken; wenn auch der Eine oder Andere sich gelüsten oder unterstehen würde, aus frevelhaftem Gemüt oder Zorn, etwas Bier auszuschwengen (auszuschütten), ein oder mehrere Gläser entzwei und zunichte zu werfen, soll derselbe gehalten sein, das entzwei- oder

zunichte Geworfene wieder zu bezahlen und dem Gilde zur Strafe einen halben Reichstaler zu entrichten.

6. Zum sechsten, Da (wenn) sich zwei oder mehrere Personen verunwilligten (streiten) und im Gildehaus in (eine) Schlägerei gerieten, und Einer den anderen blutwundeten (verwunden würde), sollen die Verunwilligten (streitenden) nach Verbrechen von dem Gilde gestraft werden.

7. Zum siebenten, Ein jeder Gildebruder und Gildeschwester soll sofort, wenn er in das Gildehaus kommt, sein Gewehr oder Messer von sich geben, und dem, der dazu bestellt (worden ist), es zur Aufhebung überreichen. Sollte aber während der Gildeversammlung einer oder mehrere gefunden werden, die ihr Gewehr oder Messer nicht abgegeben haben, soll ein Jeder von ihnen dem Gilde sofort einen halben Reichstaler zur Strafe zu geben schuldig sein. Ebenso auch, wenn der Eine oder andere sich unternehmen würden, in währendem Gilde Kaufhändel oder Tauscherei zu treiben oder alten Zank und Haß aufzurücken (aufzurühren), dieselben und zwar Jeder dafür dem Gilde einen halben Reichstaler zur Strafe zu geben verbunden sein sollen.

8. Zum Achten, Ein Gildebruder soll Macht haben, einen guten Freund als seinen Gast mit ins Gilde zu bringen. Dagegen aber auch das Biergeld für ihn zu bezahlen, sowohl auch, wenn der Gast Streit und Irrung anrichten würde, nach Erkenntnis des Ältermanns und der Verordneten dafür zu büßen gehalten sein.

9. Zum neunten, Jeder Gildebruder und jede Gildeschwester soll schuldig sein, auf den ersten Tag, wenn das Gilde gehalten wird, sein Biergeld, oder was er sonst dem Gilde zu zahlen schuldig ist, an die dazu ernannten Einnehmer zu entrichten, und damit nicht zu warten bis auf den anderen Tag, damit die Rechnung des ersten Tages geschlossen (werden kann), und dem Gilde desfalls keine Unkosten verursacht werden, bei Strafe eines halben Reichstalers.

10. Zum zehnten, Wenn dem einen oder anderen Gildebruder oder Gildeschwester über kurz oder lang, welches Gott in Gnaden abwende, Feuerschaden zustehen (befallen) und dessen Haus im Feuer aufgehen würde, sollen die gesamten Gildebrüder und Gildeschwestern gehalten und verbunden sein, dem Schaden Leidenden sein Brandgeld auf einen gewissen Tag ,welcher von dem Ältermann dazu angesetzt und ernannt (worden ist), so hoch, wie ein Jeder sich (hat) einschreiben lassen zu entrichten und zu bezahlen, bei Strafe eines halben Reichstalers.

11. Zum elften, ist verabschiedet, wenn, welches Gott ebenfalls in Gnaden verhüte, von den Gildebrüdern mehr als den vierten Teil Brandschaden widerführe, dass auf solchen Fall ein jeder Abgebrannter von einem jeden Unabgebranntem nur dreier Vierteile, wenn aber von den Gildebrüdern der halbe Teil mit Brand beschädigt würde, ein jeder Abgebrannte von jedem Unabgebranntem nur des halben (Teils) und letztlich, wenn von den Gildebrüdern über und mehr als die Hälfte Brandschaden erlitten (haben), ein jeder Abgebrannter von jedem Unabgebranntem nur eines vierten Teils der Gilde Gerechtigkeit an Brandgeld, worauf Jeder sich (hat) einschreiben lassen, zu genießen haben soll, Die Handarbeit eines Tages aber anlangend, soll die selbe beständig bleiben und einem Jeden der Abgebrannten, es seien derselben wenige oder viele, von einem jeden Unabgebrannten den einen Weg wie den anderen, geleistet und aus gerichtet werden, bei Strafe eines halben Reichstalers.

12. Zum zwölften soll ein jeder Gildebruder und Gildeschwester schuldig und gehalten sein, nach diesem (von jetzt an) und hinfort das Dach auf seinem Hause, wenn dasselbe neugedeckt werden soll, es sei ein neues Zimmer oder altes Gebäude, nicht mit Stroh, sondern mit steinernen Pfannen decken und behängen lassen, bei Strafe zehn Reichstaler.

13. Zum dreizehnten, kein Gildebruder oder Gildeschwester soll sich unterstehen, entweder selbst oder auch durch jemand der Seinigen oder derjenigen, die sich in seinem Hause aufhalten, abends oder morgens, tags oder nachts, in dem Flecken mit Büchsen, Pistolen oder Röhren zu schießen, noch unverdeckter Weise in einem offenen Geschirr Feuer über die Straßen zu tragen, bei Strafe eines Reichstalers und überdem auch der Obrigkeit in willkürliche Brüche verfallen sein.

14. Zum vierzehnten, soll ein jeder Gildebruder oder Gildeschwester haben und halten einen guten, unsträflichen Feuerstülper, eine Leuchte, einen ledernen Eimer, eine Leiter, einen Feuerhaken, einen Backofenblock, einen Kachelofenblock, neben einer unsträflichen Feuerstätte, Backofen und Schornstein, bei Strafe eines halben Reichstalers jedes Mal, so oft Mangel gefunden wird.

15. Zum fünfzehnten, die Feuerschauung soll das Jahr zweimal durch den Ältermann und die Verordneten verrichtet (werden), und derjenige, welcher strafbar befunden wird, auf jedes mangelhafte Stück zum Schärfsten gestraft (werden); die Feuerschauung soll auch nachfolgend bei den mangelhaft Befundenen von Woche zu Woche bis dahin wiederholt werden, bis alle befundenen Mängel zu gutem Stande und Sicherheit repariert und ersetzt (sind).

16. Zum sechzehnten, Wenn die Gildebrüder sich einig sind und Beliebung haben, nach dem Vogel zu schießen, soll solches an dem uralten Orte, wo dasselbe vor diesem (Zeitpunkt) geschehen ist, verrichtet werden, Derjenige, der den Vogel herunterschießt und dadurch König im Gilde wird, soll zum Gewinn haben einen silbernen Löffel zu zwei Reichstalern Wert und eine zinnerne Kanne von vier Pfund schwer. Er soll auch überdies von allen Beschwerden, welche in dem Jahr unter den Nachbarn vorkommen, befreit sein, ebenfalls auch ein halbes Jahr im Gilde frei bleiben. Dagegen aber gleichwohl angehalten sein, aus seinen Mitteln dem Gilde einen Schinken von zehn Pfund und zwei Pfund Butter zu geben.

17. Zum siebzehnten, Wenn heute oder morgen der eine oder andere Gildebruder oder Schwester, von deren Kindern oder Gesinde eins oder mehrere mit Tode abgehen und zur Erde bestätigt werden sollen, soll Jeder Gildebruder und Gildeschwester, wenn nicht beide, so Wenigstens einer schuldig und gehalten sein, den Verstorbenen, wenn es von dem Ältermann des Gildes angemeldet (wird) ,mit zur Erden bestätigen zu helfen (verpflichtet sein), bei Strafe eines Gildebruders 8 Schillinge und einer Gildeschwester 4 Schillinge; wenn aber, sofern die Bestätigung (Beerdigung) angesetzt ist, der eine oder andere Gildebruder oder Gildeschwester nicht zu Hause oder sonst andere erhebliche Ursachen anzuführen hätten, warum sie des Verstorbenen Beerdigung nicht mit beiwohnen konnten, auf solchen Fall sollen dieselben der Strafe insoweit, jedoch auf Ermäßigung durch den Ältermann und die Verordneten, befreit sein.

18. Zum achtzehnten. Da auch (Sollte) dieses Land, welches Gott der Herr abwende, mit Krieg überzogen werden, und einem oder anderen Gildebruder und Gildeschwester zur Zeit des Krieges von Freund, Feind oder Schnapphähnen mittelst gewaltsamer Hand ein Feuerschaden auf solchen Fall soll dieser Schaden bei dem zugefügt werden Schadenleidenden allein beruhen, und die übrigen Gildebruder und Gildeschwestern nicht schuldig sein, das Geringste dazu zu legen.

Wenn aber dem einen oder anderen Gildebruder oder Gildeschwester durch Gottes Wetter oder sonst durch sein eigenes Feuer unvermutet und ohne gewaltsame Hand Brandschaden zustoßen würde, auf solchen Fall sollen die gesamten Gildebrüder und Gildeschwestern gehalten sein, dem Schadenleidenden die Gilde Gerechtigkeit wie oben gemeldet allerdings völlig und unweigerlich zu leisten und auszurichten.

Geschehen Elmshorn Anno et die quibus supra. (Jahr und Tag wie oben)

In Abwesenheit des Hoch- und wohlgeb. Grafen und Herrn, Herrn Christians Grafen zu Rantzau und Breitenberg...(folgt die Aufzählung der Titel und Ämter wie am Anfang der Rolle) als unseres allerseits gnädigen Grafen und Landesherrn und bis auf fernere Sr. Hochgräfl, Gnd. gnädige Ratifikation, habe

ich auf Ansuchen der Eingesessenen des Fleckens zu Elmeshorn diese Gildorolle als Ihrer Hochgräfl, Gnd. unwürdiger Diener zu unterschreiben und im Namen gemeldeter Threr Hochgräfl, Gnd. zur Erhaltung guter Ordnung, sie zu bestätigen mich nicht verweigern sollen, Urkundlich meines untergesetzten Handzeichens.

Geschehen Rantzau den 6. Juli, Anno 1653.



Christian zu Rantzau (1614–1663), königlich dänischer Statthalter in Schleswig-Holstein, Begründer der Freien Reichsgrafschaft Rantzau